

**23. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung für die Bachelor- und
Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMStPO/Phil –
Vom 22. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU - ABMStPO/Phil - vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „der FAU mit Ausnahme“ die Worte „des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft“, nach den Worten „der Masterstudiengänge“ die Worte „Christliche Medienkommunikation“ und das Komma sowie nach den Worten „Activity and Health und“ die Worte „Multimedia Didaktik sowie“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „anzufertigen“ durch das Wort „abzulegen“ ersetzt.
3. § 5a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 (The Americas/Las Américas) wird gestrichen; die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden zu Ziffern 1 bis 3.
 - b) In Ziffer 2 (neu) wird das Wort „Buchwissenschaft“ durch die Worte „Schriftmedienkultur und Digitale Transformation“ ersetzt.
 - c) Nach Ziffer 3 (neu) (Digital Humanities) wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

„4. Digitale Japanstudien“
 - d) Nach Ziffer 16 (Philosophie) wird folgende Ziffer 17 eingefügt:

„17. Politikwissenschaft“

- e) Die bisherigen Ziffern 17 und 18 werden zu Ziffern 18 und 19.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 8 werden nach den Worten „Semesters, in dem die“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt und nach den Worten „in dem die Wiederholungsprüfungen“ wird das Wort „stattfinden“ durch die Worte „zu den Erstversuchen des jeweiligen Prüfungszeitraums angeboten werden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Sie können“ am Satzanfang das Wort „insbesondere“ eingefügt und nach den Worten „elektronischer Kommunikationsmittel“ die Worte „oder in anderer Form“ gestrichen.
5. § 11 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
- „⁴Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich und nebenberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer; Wiederwahl ist zulässig.“
6. In § 13 Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Die Arbeit“ durch die Worte „Eine schriftliche Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „ein mündlicher Ersatztermin“ durch die Worte „eine ersatzweise Prüfung in gleicher oder gemäß der zu prüfenden Kompetenzen adäquater Form“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den prüfungsberechtigten Personen“ durch die Worte „der bzw. dem bzw. den Prüfenden“ ersetzt.
9. In § 26 wird in der Überschrift nach dem Wort „über“ das Wort „die“ eingefügt.
10. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
11. In § 40 wird nach Abs. 11 folgender neuer Abs. 12 angefügt:
- „(12) ¹Die 23. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 23. Änderungssatzung bereits nach der bisher gültigen Fassung der ABMStPO/Phil studieren. ³Abweichend von Satz 2 gilt die Änderungen in § 5a Abs. 1 Ziff. 17 (neu) für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 das Teilzeitstudium aufnehmen bzw.

in dieses wechseln wollen. ⁴Abweichend von Sätzen 2 bis 4 gelten die Änderungen in **Anlage 1** für die Bewerbung zum Masterstudium ab dem Sommersemester 2024.“

12. **Anlage 1** Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Home-page des jeweiligen Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 bzw. 3 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen.

b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 5 eingefügt:

²Sofern der jeweilige Masterstudiengang eine Bewerbung zum Sommersemester ermöglicht, so ist eine Bewerbung entweder im Zeitraum vom 15. September bis 30. November eines jeden Jahres oder vom 15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres möglich. ³Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. ⁴Die in Sätzen 2 und 3 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nur im Rahmen des Satz 5 gewählt werden. ⁵Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der einzelnen Masterstudiengänge können in begründeten Ausnahmefällen von Sätzen 2 und 3 abweichende Fristen festlegen.

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 6.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 23. Änderungssatzung bereits nach der bisher gültigen Fassung der ABMStPO/Phil studieren sowie diejenigen, die das Studium künftig aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gilt die Änderungen in § 5a Abs. 1 Ziff. 17 (neu) für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 das Teilzeitstudium aufnehmen bzw. in dieses wechseln werden. ⁴Abweichend von Sätzen 2 bis 4 gelten die Änderungen in **Anlage 1** für die Bewerbung zum Masterstudium ab dem Sommersemester 2024.